



Puke · Lohel · Mönkediek · Walkenhorst

Fälle- und Fragenkatalog für die Steuerfach- angestelltenprüfung

Komplettwissen in 521 Fällen

39. Auflage

Empfohlen vom
Studienwerk der Steuerberater
in Nordrhein-Westfalen e.V.

► **nwb** E-BOOK

Puke/Lohel/Mönkediek/
Walkenhorst

Fälle- und Fragenkatalog
für die Steuerfach-
angestelltenprüfung

Fälle- und Fragenkatalog für die Steuerfachangestellten- prüfung

Komplettwissen in 521 Fällen

- ▶ aktualisiert und erweitert
- ▶ Rechtsstand 2021
- ▶ für die Prüfungen 2022

Von

Dipl.-Finw. (FH) Steuerberater Michael Puke

Dipl.-Kfm. Jens Lohel

Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. (FH) Peter Mönkediek

Dipl.-Finw. (FH) Ralf Walkenhorst

39., aktualisierte und erweiterte Auflage

Empfohlen vom
Studienwerk der Steuerberater
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Es haben bearbeitet:

Verzeichnis der Rechtsquellen	Puke
A. Einkommensteuer	Puke
B. Körperschaftsteuer	Puke
C. Gewerbesteuer	Mönkediek
D. Umsatzsteuer	Walkenhorst
E. Abgabenordnung	Puke
F. Rechnungswesen	Mönkediek
G. Fachrechnen/Kalkulation	Mönkediek
H. Wirtschaftslehre	Lohel

ISBN 978-3-482-**64909**-7

eISBN 978-3-482-**02101**-5

39., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 1974

www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: PMGi Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Stückle Druck und Verlag, Ettenheim

LITERATURVERZEICHNIS

1. Einkommensteuer

- 1.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl 2009 I S. 3 366, ber. 2009 I S. 3 862), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl 2021 I S. 3 932) geändert worden ist.
- 1.2 Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (EStR).
- 1.3 Lohnsteuer-Richtlinien 2021 (LStR).

2. Umsatzsteuer

- 2.1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl 2005 I S. 386), das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl 2021 I S. 3 932) geändert worden ist.
- 2.2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010 (BStBl 2010 I S. 846), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2021 – III C 2 - S 7410/19/10002 :001 (2021/0792032).

3. Gewerbesteuer

- 3.1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl 2002 I S. 4 167), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl 2021 I S. 2 050) geändert worden ist.
- 3.2 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 (GewStR).

4. Körperschaftsteuer

- 4.1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl 2002 I S. 4 144), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl 2021 I S. 2 056) geändert worden ist.
- 4.2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (KStR).

5. Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl 2002 I S. 3 866, ber. 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl 2021 I S. 4 607) geändert worden ist.

VORWORT

In Berufsschule und Ausbildungspraxis begegnen Ihnen, den angehenden Steuerfachangestellten, Rechtsvorschriften, die in einem umfassenden System miteinander verbunden sind. Insbesondere zu Beginn der Ausbildung fällt es erfahrungsgemäß sehr schwer, die abstrakten Vorschriften und deren Zusammenspiel zu begreifen und auf die Lebenssachverhalte anzuwenden. In den Lehrbüchern finden Sie zwar umfassende Darstellungen und Übersichten, diese helfen Ihnen aber nur zum Teil weiter, denn es fehlt dort die Möglichkeit, vorhandenes Wissen zu erproben und bei der Lösung von Fällen anzuwenden.

Der „Fälle- und Fragenkatalog“ ist – schon seit vielen Auflagen – das auf die Steuerfachangestelltenprüfung besonders ausgerichtete Hilfsmittel, weil Sie durch die Arbeit mit diesem Buch die maßgebenden Vorschriften anhand von Fällen kennenlernen (induktive Lernmethode). Dazu mehr im Benutzerhinweis auf der übernächsten Seite.

In der schriftlichen Abschlussprüfung werden Sie anhand von Fällen geprüft, also sollten Sie sich auch anhand von Fällen auf diese Prüfung vorbereiten. Durch die Arbeit mit dem „Fälle- und Fragenkatalog“ decken Sie mögliche Fehler und Lücken in Ihrem Wissen sehr schnell auf. Die systematische Zusammenstellung der Fälle in Fallreihen vermeidet in Einzelfällen zu denken. Vielmehr wird durch die logische Zusammenstellung der Fälle die Systematik der behandelten Rechtsvorschriften sehr leicht deutlich.

Der „Fälle- und Fragenkatalog“ ist in erster Linie auf die besonderen Belange der Steuerfachangestelltenprüfung ausgerichtet, was in dem Titel zum Ausdruck kommt. Daneben werden aber auch alle „Einsteiger“ in das Steuerrecht angesprochen, für die der „Fälle- und Fragenkatalog“ eine hervorragende Einarbeitungsmöglichkeit darstellt.

Die vorliegende, aktualisierte und erweiterte 39. Auflage des „Fälle- und Fragenkatalogs“ berücksichtigt die veränderten und gestiegenen Prüfungsanforderungen, die in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind. Das Buch wurde sorgfältig bearbeitet. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die Lösungen der Fälle entsprechen der Rechtslage 2021.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen der „Fälle- und Fragenkatalog“ die Vorbereitung auf die Prüfung erleichtert und wünschen Ihnen dabei den verdienten Erfolg.

Für Hinweise und Anregungen sind wir dankbar. Senden Sie uns hierfür gerne eine E-Mail an „Steuerrecht-Ausbildung@nwb.de“.

Münster/Werther/Herne, im Oktober 2021

Verfasser und Verlag

HINWEISE FÜR DEN BENUTZER

Die dem „Fälle- und Fragenkatalog“ zugrunde liegende Lernmethode besteht darin, die gesetzlichen Vorschriften anhand von Fällen kennenzulernen (induktive Lernmethode). Nach der induktiven Lernmethode wird der Lernende vom Besonderen zum Allgemeinen geführt. Zur Vorbereitung auf die Steuerfachangestelltenprüfung empfehlen wir Ihnen diese Lernmethode, denn Sie werden in der schriftlichen Abschlussprüfung anhand von Fällen geprüft. Also sollten Sie auch anhand von Fällen lernen.

Für ein erfolgreiches Arbeiten mit dem „Fälle- und Fragenkatalog“ ist es besonders wichtig, dass Sie stets den Gesetzestext griffbereit haben und jeden der zitierten Paragraphen nachlesen, bevor Sie an die Lösung des Falles herangehen. Dadurch lernen Sie das Gesetz kennen (gewusst wo!). Dies ist deshalb von großem Vorteil für Sie, weil Ihnen im Prüfungsfach Steuerwesen Gesetzestexte als Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Erst wenn Sie den Fall gelöst haben, sollten Sie Ihre Lösung mit der Musterlösung vergleichen. Auf keinen Fall sollten Sie allzu früh die Musterlösung nachlesen. Zu den Musterlösungen sei vermerkt, dass auch andere sinnvolle Lösungen möglich sind.

Anmerkung zu den zitierten Richtlinien

Zitiert werden die Richtlinien der

NWB-Textausgabe „Wichtige Steuerrichtlinien“, 38. Auflage, 2021

Diese vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Richtlinien bzw. Anwendungserlasse behandeln Zweifelsfragen von allgemeiner Bedeutung. Die Finanzbehörden sind bei ihren Entscheidungen an die Richtlinien und Anwendungserlasse gebunden. Die Richtlinien und Anwendungserlasse bilden somit für die wirtschafts- und steuerberatenden Berufe eine wichtige Orientierungshilfe.

Hinweise für die Lösung schriftlicher Prüfungsaufgaben

Für die Lösung schriftlicher Prüfungsaufgaben sollten Sie unbedingt einige grundsätzliche Erfahrungen beherzigen:

Was ist gefragt?

Verschaffen Sie sich bei jeder einzelnen Aufgabe zunächst Klarheit über die Aufgabenstellung (Fallfrage). Erst dann lesen Sie den Sachverhalt – genau – durch. Nur so können Sie den Sachverhalt im Hinblick auf die Fallfrage richtig beurteilen. Andernfalls laufen Sie Gefahr, etwas zu untersuchen und zu erörtern, was neben der Sache liegt und gar nicht gefragt ist.

Bearbeitungszeit richtig einteilen!

Haben Sie sich über die Fallfrage und den Sachverhalt Klarheit verschafft, so brauchen Sie nicht zu erwarten, dass Sie die Lösung sofort zur Hand haben. Prüfungsaufgaben sind gewöhnlich so gestellt, dass sie Nachdenken erfordern. Gehen Sie also ruhig und mit Überlegung an die Lösung heran.

In einigen Bundesländern werden für die Prüfungsaufgaben die Gesamtpunktzahlen (z. B. 100 Punkte) und für jede einzelne Aufgabe die anteiligen Punkte (z. B. 6 Punkte) angegeben. Aus der Verbindung der Gesamtpunktzahl der Prüfungsaufgabe und der Bearbeitungszeit von 150 Minuten für Steuerwesen, 120 Minuten für Rechnungswesen und 90 Minuten für Wirtschafts- und Sozialkunde können Sie feststellen, wieviel Zeit für die Lösung der einzelnen Aufgabe vorgesehen ist.

Beispiel:

Die Prüfungsaufgabe Steuerwesen enthält eine Fachaufgabe, für deren richtige Lösung 25 Punkte vorgesehen sind. Mit der Lösung der Fachaufgabe sollten Sie innerhalb von ca. 37 Minuten fertig werden (= 150 Minuten : 100 Punkte × 25 Punkte).

Mit übersichtlicher Darstellung Punkte sammeln!

Beachten Sie bitte, dass die Lösung nicht nur sachlich richtig beantwortet werden muss. Sie sollte sich auch in der Form nach der jeweiligen Frage richten. Ist z. B. gefordert, die Lösung in übersichtlicher Form darzustellen, so muss die Lösung entsprechend gestaltet sein.

Unter „übersichtlicher Form“ ist zu verstehen, die Lösung schematisch zu entwickeln, wie z. B. bei der

- Berechnung des zu versteuernden Einkommens (Fall 3),
- Berechnung des Gewerbesteuerermessbetrags (Fall 122) oder
- Berechnung der Umsatzsteuerabschlusszahlung (Fall 238).

Es kann auch gefordert sein, die Gewinnauswirkung einzelner Sachverhalte, die Gewinnverteilung bei Personengesellschaften oder die Berechnung des Veräußerungsgewinns in übersichtlicher Form darzustellen.

Lesbare Handschrift verbessert die Korrekturlaune!

Selbstverständlich ist, dass Sie stilistisch und orthographisch einwandfreies Deutsch schreiben. Am besten vermeiden Sie schwierige Wörter, insbesondere Fremdwörter. Erleichtern Sie dem Prüfer die Arbeit durch eine gut lesbare Handschrift. Bedenken Sie dabei auch, dass für viele Prüfer die Handschrift im Hinblick auf die spätere praktische Arbeit ein gewisses Beurteilungskriterium sein kann. So ist nicht zu verleugnen, dass für die praktische Arbeit im Betrieb eine gut lesbare Handschrift von gewissem Nutzen ist. Eine gut lesbare Handschrift erleichtert erfahrungsgemäß erheblich die Orientierung, wenn sich Ihre Arbeitskollegen im Falle von Urlaubsvertretung u. ä. in einen von Ihnen bearbeiteten größeren Vorgang einarbeiten müssen. Oft enthalten die Prüfungsaufgaben entsprechende Hinweise, wie z. B. im Bundesland Hessen (... auch die äußere Form wird bewertet).

Selbstkontrolle gegen Flüchtigkeitsfehler!

Haben Sie alle Aufgaben bearbeitet, so sehen Sie bitte Ihre Arbeit noch nicht als beendet an. Wichtig ist, dass Sie abschließend Ihre Lösung nochmals genau durchgehen und evtl. Fehler berichtigen bzw. Auslassungen ergänzen. Dadurch vermeiden Sie Flüchtigkeitsfehler.

Wenn Sie „zu schnell“ waren . . .

Der Umfang der Arbeit ist so bemessen, dass die meisten Prüfungskandidaten mit der Lösung ohne Hast fertig werden können. Teilen Sie also die zur Verfügung stehende Zeit bedachtsam ein. Sind Sie mit der gesamten Prüfungsaufgabe wesentlich früher fertig als Ihre Kollegen, so liegt die Vermutung nahe, dass Sie bestimmte Schwierigkeiten nicht erkannt haben. Lesen Sie dann unbedingt die gesamten Sachverhalte und die Fragen noch einmal durch.

Nur nicht „festbeißen“!

Es kann vorkommen, dass Sie auf dem Gebiet einer einzelnen Aufgabe gar nicht bewandert sind oder trotz längerer Überlegung den springenden Punkt der Aufgabe nicht erkennen können. In einem solchen Fall sollten Sie sich nicht an dieser Aufgabe festbeißen, sondern sich lösen und die nächste Aufgabe, die Ihnen besser liegt, angehen. Heben Sie sich die „harte Nuss“ für den Schluss auf. Wenn Sie die anderen Aufgaben erst einmal gelöst haben, können Sie am Schluss wesentlich ruhiger und überlegter die „harte Nuss“ knacken.

Ausbildungsverordnung (Auszug)

Mit der Ausbildungsverordnung vom 9. 5. 1996 (BGBl I S. 672) wurde die Berufsausbildung zum/ zur Steuerfachangestellten neu geregelt. Die Ausbildungsverordnung ist am 1. 8. 1996 in Kraft getreten. Sie ist grundsätzlich auf danach eingegangene Ausbildungsverhältnisse anzuwenden.

...

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungspraxis:
 - 1.1 Bedeutung, Stellung und gesetzliche Grundlagen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
 - 1.2 Personalwesen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen,
 - 1.3 Berufsbildung,
 - 1.4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Praxis- und Arbeitsorganisation:
 - 2.1 Inhalt und Organisation der Arbeitsabläufe,
 - 2.2 Kooperation und Kommunikation;
3. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken;
4. Rechnungswesen:
 - 4.1 Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften,
 - 4.2 Buchführungs- und Abschlusstechnik,
 - 4.3 Lohn- und Gehaltsabrechnung,
 - 4.4 Erstellen von Abschlüssen;
5. Betriebswirtschaftliche Facharbeit:
 - 5.1 Auswerten der Rechnungslegung,
 - 5.2 Finanzierung;
6. Steuerliche Facharbeit:
 - 6.1 Abgabenordnung,
 - 6.2 Umsatzsteuer,
 - 6.3 Einkommensteuer,
 - 6.4 Körperschaftsteuer,
 - 6.5 Gewerbesteuer,
 - 6.6 Bewertungsgesetz,
 - 6.7 Vermögensteuer.

...

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr unter laufender Nummer 4.2 Buchstabe d und laufender Nummer 4.3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Steuerwesen,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen, Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachstehend genannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Steuerwesen:

In 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Fälle oder Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten und Kenntnisse steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- b) Steuern vom Vermögen,
- c) Steuern vom Umsatz,
- d) Abgabenordnung;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen:

In 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung,
 - b) Jahresabschluss;
3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
 - b) Schuld- und Sachenrecht,
 - c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
 - d) Finanzierung.
- (4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
- (5) Das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von höchstens zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für das Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- a) allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,
 - b) Einzelsteuerrecht,
 - c) Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,
 - d) Rechnungslegung.
- Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.
- (8) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	5
Vorwort	7
Hinweise für den Benutzer	9
Hinweise für die Lösung schriftlicher Prüfungsaufgaben	11
Ausbildungsverordnung (Auszug)	13
Inhaltsverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	35
Erster Teil: Fälle- und Fragenkatalog	41
A. Einkommensteuer	41
Vorbemerkung	41
I. Persönliche Voraussetzungen für die Besteuerung	41
ABB. 1: Steuerpflicht nach § 1 EStG	41
Fall 1: Persönliche Steuerpflicht	42
Fall 2: Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	42
II. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung	42
Fall 3: Berechnung des zu versteuernden Einkommens	43
Fall 4: Ersparte Ausgaben	44
Fall 5: Veranlagungszeitraum, Ermittlungszeitraum	44
III. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 11 EStG)	44
Fälle 6–8: Vereinnahmung und Verausgabung	44 f.
IV. Nicht abzugsfähige Ausgaben (§ 12 EStG)	46
ABB. 2: Abgrenzung der Kosten der Lebensführung von den Betriebsausgaben und Werbungskosten	46
Fall 9: Kosten der Lebenshaltung	46
V. Einkünfte	47
Fall 10: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	47
Fall 11: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, abweichendes Wirtschaftsjahr	47
Fall 12: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einnahmen-Überschuss-Rechnung	48
Fall 13: Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Anzahlungen und Vorauszahlungen	49

	Seite
Fall 14: Gewinnanteile aus einer Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)	49
Fall 15: Veräußerungsgewinn (§ 16 EStG)	50
Fall 16: Berechnung des Veräußerungsgewinns	50
Fall 17: Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG, Gewinnermittlung	50
Fall 18: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	51
Einkünfte aus Kapitalvermögen	52
Fall 19: Einkünfte aus Kapitalvermögen	52
ABB. 3: Einkommensteuerliche Behandlung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften	53
Fall 20: Einnahmen aus Kapitalvermögen/Stückzinsen	53
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	54
Fall 21: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (1)	54
Fall 22: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (2)	55
Fall 23: AfA bei Gebäuden nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG	55
Fall 24: Anschaffungskosten eines Gebäudes	56
Fall 25: Herstellungskosten eines Gebäudes	56
Fall 26: Hoher anschaffungsnahe Aufwand nach Erwerb eines bebauten Grundstücks	57
Fall 27: Aufteilung von Grundstückskosten	57
Fall 28: Aufteilung von Grundstückskosten, AfA-Berechnung	58
Sonstige Einkünfte	59
Fälle 29–32: Sonstige Einkünfte	59
Fall 33: Alterseinkünfte	59
Fall 34: Pension aus einer Pensionskasse	60
Fall 35: Berufsunfähigkeitsrente	60
Fall 36: Weitere Alterseinkünfte	60
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	60
Fall 37: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (1)	61
Fall 38: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (2)	61
VI. Altersentlastungsbetrag	62
Fall 39: Altersentlastungsbetrag	62
Fall 40: Altersentlastungsbetrag bei Ehegatten	62
Fall 41: Gesamtbetrag der Einkünfte	63
VII. Sonderausgaben	64
ABB. 4: Sonderausgaben (§ 10 EStG)	64
Fall 42: Sonderausgaben dem Grunde nach (Abgrenzung)	64

	Seite
1. Basisversorgung	66
2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	66
Fall 43: Vorsorgeaufwendungen, Höchstbetragsberechnung (1)	67
Fall 44: Vorsorgeaufwendungen, Höchstbetragsberechnung (2)	67
Fall 45: Vorsorgeaufwendungen, Höchstbetragsberechnung (3)	68
Fall 46: Vorsorgeaufwendungen, Höchstbetragsberechnung (4)	68
Fall 47: Vorsorgeaufwendungen, Höchstbetragsberechnung (5)	68
3. Die private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz	68
Fall 48: Zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)	69
4. Übrige Sonderausgaben	69
Fall 49: Unterhaltsleistungen	69
Fall 50: Aufwendungen für die Berufsausbildung	69
Fall 51: Abzug verschiedener Sonderausgaben	70
Fall 52: Spenden, formelle Voraussetzungen	71
Fall 53: Begrenzung des Spendenabzugs	71
Fall 54: Spendenabzug, Berechnung des Höchstbetrags	71
5. Verlustausgleich/Verlustabzug	71
Fall 55: Verlustabzug	72
Fall 56: Fachaufgabe Einkommensteuer zu Sonderausgaben	72
VIII. Außergewöhnliche Belastungen	73
ABB. 5: Außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33–33b EStG	73
Fall 57: Außergewöhnliche Belastungen dem Grunde nach (Abgrenzung)	73
Fall 58: Außergewöhnliche Belastungen im Allgemeinen (§ 33 EStG), zumutbare Belastung	74
Fall 59: Aufwendungen i. S. des § 33 EStG	76
Fall 60: Unterhaltsleistungen	77
Fälle 61–62: Unterhaltsleistungen in nur einem Teil des Jahres	77
Fall 63: Freibetrag für Sonderbedarf in Berufsausbildung befindlicher Kinder (Ausbildungsfreibetrag)	78
Fall 64: Pflegekosten	78
Fall 65: Fachaufgabe aus der Einkommensteuer zu außergewöhnlichen Belastungen	78
IX. Veranlagungsformen	80
ABB. 6: Veranlagung von Ehegatten (§ 26 EStG)	80
Fall 66: Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung	80
Fall 67: Auflösung der Ehe, erneute Eheschließung im Laufe des Veranlagungszeitraums	80

	Seite
Fall 68: Veranlagung im Jahr der Eheschließung	81
Fall 69: Zusammenveranlagung/Einzelveranlagung	81
X. Einkommensteuertarif (§ 32a EStG)	82
ABB. 7: Geteilter Steuertarif – Aufbau des Einkommensteuertarifs 2016	82
Fälle 70–71: Tarif (§ 32a EStG)	83
Fall 72: Anwendung des Splittingverfahrens	83
Fall 73: Progressionsvorbehalt	83
XI. Familienleistungsausgleich: Kindergeld, Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag (§ 32 EStG)	84
ABB. 8: Voraussetzungen für Kindergeld und Kinderfreibetrag	84
Fälle 74–76: Berücksichtigung von Kindern	85
Fall 77: Kinder-, Betreuungsfreibetrag, Kinderbetreuungskosten	85
Fall 78: Fachaufgabe Einkommensteuer (zu versteuerndes Einkommen)	86
Fall 79: Härteausgleich	86
XII. Veranlagung von Arbeitnehmern (§ 46 EStG)	86
Fall 80: Einkommensgrenze	86
Fall 81: „Nebeneinkünfte“ i. H. von insgesamt mehr als 410 €	87
XIII. Lohnsteuer	87
Fälle 82–85: Arbeitslohn (1)	87 f.
Fall 86: Arbeitslohn (2)	88
Fall 87: Erstattung von Telefonkosten (1)	88
Fall 88: Erstattung von Telefonkosten (2)	88
Fall 89: Zuschuss zum Mittagessen, zusätzliche Altersversorgung	88
Fall 90: Unentgeltliche Nutzung eines Betriebs-Pkw	89
Fall 91: Annehmlichkeiten, Betriebsausflug	89
Fall 92: Arbeitsmittel – Absetzung für Abnutzung (AfA)	90
Fall 93: Arbeitsmittel – Bemessungsgrundlage für die AfA	90
Fall 94: Arbeitsmittel – geringwertiges Wirtschaftsgut	90
Fall 95: Häusliches Arbeitszimmer	90
Fall 96: Telefongebühren eines Arbeitnehmers	91
Fall 97: Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	91
Fall 98: Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung	91
Fall 99: Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge	91
Fall 100: Lohnsteuerklassen, Eheschließung im Laufe des Kalenderjahres	92
Fall 101: Lohnsteuerklassen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses	92
Fall 102: Wahl der Steuerklasse	93

	Seite
Fälle 103–105: Lohnsteuerpauschalierung bei Teilzeitbeschäftigten	93
Fall 106: Weitere Übungen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	93
Fall 107: Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren (1)	94
Fall 108: Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren (2)	94
Fall 109: Antrag auf Veranlagung	95
B. Körperschaftsteuer	97
I. Persönliche Steuerpflicht	97
ABB. 9: Persönliche Steuerpflicht	97
Fall 110: Persönliche Steuerpflicht	97
Fall 111: Beginn der Steuerpflicht	98
II. Grundlagen der Besteuerung	98
Fall 112: Abweichendes Wirtschaftsjahr	98
III. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	98
Fall 113: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (1)	99
Fall 114: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (2)	100
Fall 115: Dividenden aus Beteiligungen	100
IV. Steuersätze, festzusetzende Körperschaftsteuer	101
Fall 116: Festzusetzende Körperschaftsteuer	101
Fall 117: Festzusetzende Körperschaftsteuer bei einem Verein	101
Fall 118: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der festzusetzenden Körperschaftsteuer	101
Fall 119: Körperschaftsteueranlagung	102
Fall 120: Verdeckte Gewinnausschüttung	103
C. Gewerbesteuer	104
Vorbemerkung	104
ABB. 10: Schema zur Berechnung der Gewerbesteuer	104
Fall 121: Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft	105
Fall 122: Gewerbeertrag, Beteiligungen an Personengesellschaften, Leasing	106
Fall 123: Gewerbeertrag, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	106
Fall 124: Gewerbesteuer bei Verlusten	106
Fall 125: Gewerbesteuererlegung	107
D. Umsatzsteuer	108
Vorbemerkung	108
I. Allgemeine Einführung	108
Fall 126: Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug	108
Fall 127: Untergang der Ware	108

	Seite
II. Steuerbarkeit	109
1. Steuerbarkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	109
a) Lieferungen und sonstige Leistungen	109
Fall 128: Lieferung/sonstige Leistung	110
Fall 129: Einheitlichkeit der Leistung	110
Fall 130: Werklieferung/Werkleistung	110
Fall 131: Verkauf von Diebesgut	110
Fall 132: Verbringen eines Gegenstands	111
Fall 133: Lohnveredelung	111
Fall 134: Entnahme eines Gegenstands	111
Fall 135: Private Verwendung eines Gegenstands	111
Fall 136: Unentgeltliche Lieferung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	111
b) Unternehmer	112
Fall 137: Jahreswagenverkäufer	112
Fall 138: Nachhaltigkeit	112
Fall 139: Einmaliger Umsatz	112
Fall 140: Erfolglose Unternehmensgründung	113
Fall 141: Teilselbstständigkeit	113
Fall 142: Organschaft	113
Fall 143: Wohnsitz im Ausland	113
Fall 144: Fahrzeuglieferer	113
Fall 145: Ende der Unternehmereigenschaft	113
c) Rahmen des Unternehmens	114
Fall 146: Unternehmen	114
Fall 147: Rahmen des Unternehmens	114
Fall 148: Verkauf eines Anlagegegenstands	114
Fall 149: Innenumsatz	114
d) Inland	115
Fall 150: Beförderungslieferung	116
Fall 151: Versandungslieferung	116
Fall 152: Einfuhr aus dem Drittland	116
Fall 153: Reihengeschäft	116
Fall 154: Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	116
Fall 155: Verkauf in einem Flugzeug	117
Fall 156: Versandhandel	117
Fall 157: Lieferschwelle	117
Fall 158: Personenbeförderung	117
Fall 159: Güterbeförderung ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	117

	Seite
Fall 160: Güterbeförderung mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	118
Fall 161: Umschlag einer Ware	118
Fall 162: Tätigkeit als Rechtsanwalt	118
Fall 163: Vermietung eines Pkw	118
Fall 164: Vermittlung	118
Fall 165: Behandlungsleistung eines Arztes	119
e) Gegen Entgelt	119
Fall 166: Leistungsaustausch	119
Fall 167: Innenumsatz	119
Fall 168: Vertragsstrafe	119
Fall 169: Zuschuss	120
Fall 170: Leistung an Arbeitnehmer	120
2. Steuerbarkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG	120
Fall 171: Einfuhr	120
3. Steuerbarkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	120
a) Innergemeinschaftlicher Erwerb	120
b) Im Inland	121
c) Gegen Entgelt	121
Fall 172: Innergemeinschaftlicher Erwerb	121
Fall 173: Warenbewegung	121
Fall 174: Erwerb für das Unternehmen	121
Fall 175: Verbringen	121
Fall 176: Juristische Person des öffentlichen Rechts	122
Fall 177: Erwerbsschwelle	122
Fall 178: Verbrauchsteuerpflichtige Waren	122
Fall 179: Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	122
Fall 180: Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	123
Fall 181: Innergemeinschaftlicher Erwerb gebrauchter Fahrzeuge	123
4. Geschäftsveräußerung	123
Fall 182: Geschäftsveräußerung	123
III. Steuerbefreiungen	123
Fall 183: Steuerbefreiungen	124
Fall 184: Lieferung ins Drittland	124
Fall 185: Ausländischer Abnehmer	124
Fall 186: Lieferung innerhalb der EU	124
Fall 187: Tatsächliche Warenbewegung	124
Fall 188: Verkauf eines Fahrzeugs	125
Fall 189: Verbringen eines Gegenstands	125

	Seite
Fall 190: Vermittlungsleistung	125
Fall 191: Kreditgewährung	125
Fall 192: Vermietungsumsatz	125
Fall 193: Arztleistung	126
Fall 194: Versicherungsvertreter	126
Fall 195: Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb	126
Fall 196: Option	126
Fall 197: Einschränkung der Option	126
IV. Bemessungsgrundlagen	127
Fall 198: Bemessungsgrundlage bei zu niedrigem Steuerausweis	127
Fall 199: Bemessungsgrundlage bei zu hohem Steuerausweis	128
Fall 200: Zusätzliches Entgelt	128
Fall 201: Bemessungsgrundlage bei einem steuerfreien Umsatz	128
Fall 202: Bemessungsgrundlage beim innergemeinschaftlichen Erwerb	128
Fall 203: Bemessungsgrundlage bei der Entnahme	128
Fall 204: Bemessungsgrundlage bei der Verwendung eines unternehmerischen Gegenstands	129
Fall 205: Mindestbemessungsgrundlage	129
Fall 206: Bemessungsgrundlage beim Verbringen	129
Fall 207: Bemessungsgrundlage beim Tausch	129
V. Steuersätze	130
Fall 208: Erhöhung des Steuersatzes	130
Fall 209: Verzehr an Ort und Stelle	131
Fall 210: Steuersatz beim innergemeinschaftlichen Erwerb	131
Fall 211: Verabreichung von Heilbädern	131
VI. Sondertatbestände	131
Fall 212: Unrichtiger Steuerausweis	132
Fall 213: Unberechtigter Steuerausweis	132
Fall 214: Änderung der Bemessungsgrundlage	132
Fall 215: Reiseleistungen	132
Fall 216: Differenzbesteuerung	133
VII. Entstehung der Steuer	133
Fall 217: Besteuerung nach vereinbarten Entgelten	133
Fall 218: Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	133
Fall 219: Anzahlung	134
Fall 220: Entstehung beim innergemeinschaftlichen Erwerb	134
Fall 221: Innergemeinschaftlicher Erwerb ohne Rechnungsstellung	134

	Seite
VIII. Vorsteuer	134
Fall 222: Gesonderter Steuerausweis	135
Fall 223: Scheinrechnung	135
Fall 224: Leistung von Privatperson	136
Fall 225: Einfuhrumsatzsteuer	136
Fall 226: Erwerbsteuer	136
Fall 227: Nicht abzugsfähige Aufwendungen	136
Fall 228: Ausschluss vom Vorsteuerabzug	136
Fall 229: Ausnahmen vom Ausschluss des Vorsteuerabzugs	137
Fall 230: Aufteilung der Vorsteuer	137
Fall 231: Kleinbetragsrechnung	137
Fall 232: Berichtigung des Vorsteuerabzugs	137
IX. Verfahren	138
Fall 233: Steuerberechnung	138
Fall 234: Dauerfristverlängerung	139
Fall 235: Wechsel der Steuerschuldnerschaft	139
Fall 236: Vergütungsverfahren	139
Fall 237: Kleinunternehmer	139
X. Zusammenfassung	140
Fall 238: Zusammenfassende Aufgabe	140
E. Abgabenordnung	141
Vorbemerkung	141
I. Einteilung der Steuern	142
Fall 239: Einteilung der Steuern	142
II. Zuständigkeit der Finanzämter	142
Fall 240: Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes	143
Fall 241: Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes (Sozietät)	144
Fall 242: Örtliche Zuständigkeit (Grundstücksgemeinschaft)	144
Fall 243: Örtliche Zuständigkeit bei Gesellschaften	144
Fall 244: Zuständigkeit innerhalb einer Großstadt	145
III. Fristen im Steuerrecht	145
ABB. 11: Fristen	145
ABB. 12: Fristberechnung	146
Fall 245: Einspruchsfrist, Tag der Bekanntgabe	146
Fall 246: Frist für die Umsatzsteuer-Voranmeldung	146
Fall 247: Weitere Fristberechnungen	147
IV. Gang des Besteuerungsverfahrens	148
ABB. 13: Besteuerungsverfahren	148

	Seite
V. Steuerermittlungsverfahren	148
ABB. 14: Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren	149
Fall 248: Erteilung von Auskünften	149
Fall 249: Erklärungspflichten	150
Fall 250: Verspätete Abgabe der Erklärung	150
Fall 251: Verspätete Abgabe der Erklärung durch den Steuerberater	150
Fall 252: Verspätungszuschlag, Erklärungsfristen	151
Fall 253: Nichtabgabe der Steuererklärung	151
VI. Steuerfestsetzungsverfahren	151
ABB. 15: Bindungswirkung nach § 182 AO	152
Fall 254: Form des Steuerbescheids	152
Fall 255: Schätzungsbescheid	153
Fall 256: Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	153
VII. Festsetzungsverjährung	153
Fall 257: Festsetzungsverjährung (1)	155
Fall 258: Festsetzungsverjährung (2)	155
Fall 259: Ablaufhemmung bei der Festsetzungsverjährung	155
Fall 260: Einspruchsfrist, Festsetzungsverjährung, Zahlungsverjährung	155
VIII. Änderung von Steuerfestsetzungen	157
ABB. 16: Prüfungsschema zur Berichtigung von Steuerbescheiden	157
Fälle 261–270: Änderung von Steuerbescheiden	158 ff.
Fall 271: Fehler des Finanzamtes bei der Rechtsanwendung	161
IX. Steuererhebungsverfahren	161
Fall 272: Entstehung und Fälligkeit von Steueransprüchen	161
Fall 273: Fälligkeit der Umsatzsteuer-Abschlusszahlung	161
Fall 274: Nachzahlungszinsen bei der Einkommensteuer	161
Fall 275: Erstattungszinsen	162
Fall 276: Stundung einer Einkommensteuer-Abschlusszahlung	162
Fall 277: Stundungszinsen	162
Fall 278: Stundungszinsen bei Teilzahlungen	162
Fall 279: Stundung von steuerlichen Nebenleistungen	163
Fall 280: Verspätete Zahlung von Umsatzsteuer	163
Fall 281: Verspätete Zahlung von Lohnsteuer	163
Fall 282: Berechnung von Säumniszuschlägen	163
Fall 283: Rückständige Einkommensteuer und Kirchensteuer	164
Fall 284: Erhebung von Säumniszuschlägen (1)	164
Fall 285: Erhebung von Säumniszuschlägen (2)	165

	Seite
Fall 286: Erlass von Säumniszuschlägen	165
Fall 287: Erlass von Einkommensteuer	165
X. Rechtsbehelfsverfahren	165
Fall 288: Einspruchsverfahren	167
Fall 289: Einspruchsfrist bei Steueranmeldung	167
Fall 290: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	167
Fall 291: Aussetzung der Vollziehung	168
F. Rechnungswesen	169
I. Grundbegriffe	169
Fall 292: Buchführungspflicht von Kleinbetrieben	169
Fall 293: Buchführungspflicht von Gewerbetreibenden	169
Fall 294: Buchführungspflicht bei einer Personengesellschaft	170
Fall 295: Buchführungspflicht von Freiberuflern	170
Fall 296: Buchführungspflicht von Land- und Forstwirten	170
Fall 297: Beginn der Buchführungspflicht	170
Fall 298: Gewinnermittlungsarten	171
II. Buchung der laufenden Geschäftsvorfälle	171
1. Abgrenzung privater und betrieblicher Vorgänge	171
ABB. 17: Prüfungsschema für gemischte Aufwendungen	171
Fall 299: Typische Berufskleidung	172
Fall 300: Kosten für die Kita	172
Fall 301: Fahrschulunterricht	172
Fall 302: Telefonkosten	172
Fall 303: Verwarnungsgeld	172
Fall 304: Steuerberatungskosten	173
Fall 305: Anschaffung von Bekleidung	173
Fall 306: Mitgliedsbeitrag	173
2. Buchungen im Warenverkehr	173
Fall 307: Wareneinkauf	174
Fall 308: Wareneinkauf aus anderen EU-Ländern	174
Fall 309: Wareneinkauf aus Drittländern	174
Fall 310: Warenverkauf	174
Fall 311: Warenverkauf an Kunden aus anderen EU-Staaten	174
Fall 312: Warenverkauf an Kunden aus Drittländern	175
Fall 313: Skontoabzug bei Wareneinkäufen	175
Fall 314: Preisnachlass	175
Fall 315: Innerbetriebliche Nutzung	175
Fall 316: Erhaltene Anzahlung (Nettomethode)	175

	Seite
Fall 317: Erhaltene Anzahlung (Bruttomethode)	176
Fall 318: Geleistete Anzahlung mit Steuerausweis	176
Fall 319: Rabatt/Skonto	176
Fall 320: Warenverderb	176
Fall 321: Forderungsausfall	177
Fall 322: Kundenskonti	177
Fall 323: Warenrücksendung	177
Fall 324: Diebstahl von Waren	177
Fall 325: Abgeschriebene Forderungen	177
Fall 326: Lieferung an Arbeitnehmer	177
Fall 327: Bonus	178
3. Entnahmen	178
a) Entnahme von Wirtschaftsgütern	178
Fall 328: Warenentnahmen	178
Fall 329: Wertansatz für Warenentnahmen	178
Fall 330: Entnahme eines Pkw	178
b) Private Nutzung von Wirtschaftsgütern	179
ABB. 18: Übersicht zur privaten Pkw-Nutzung durch den Unternehmer	180
Fall 331: Private Telefon-Nutzung	181
Fall 332: Privatfahrten (1 %-Methode)	181
Fall 333: Privatfahrten (Elektrofahrzeug – 1 %-Methode)	181
Fall 334: Privatfahrten (Fahrtenbuchmethode)	181
Fall 335: Privatfahrten (Elektrofahrzeug – Fahrtenbuchmethode)	182
4. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	182
Fall 336: Nicht abzugsfähige Zinsen	183
Fall 337: Blumenpräsent	183
Fall 338: Geschenke an Geschäftsfreunde	183
Fall 339: Bewirtungskosten (angemessen)	183
Fall 340: Bewirtungskosten (unangemessen)	184
Fall 341: Reisekosten des Unternehmers	184
Fall 342: Fahrten Wohnung – Betrieb (ohne Fahrtenbuch)	184
Fall 343: Fahrten Wohnung – Betrieb (mit Fahrtenbuch)	185
5. Buchungen im Anlagenverkehr	185
Fall 344: Anschaffung eines Lkw	185
Fall 345: Anschaffung eines bebauten Grundstücks	185
Fall 346: Einlage eines unbebauten Grundstücks	185
Fall 347: Anzahlungen auf Anlagegüter	186
Fall 348: Kauf eines Lkw/Tausch mit Baraufgabe	186

	Seite
Fall 349: Anschaffung von Einrichtungsgegenständen	187
Fall 350: Anschaffung neuer Computer-Programme	187
Fall 351: Umbauten/Abschlagszahlungen	187
Fall 352: Erwerb eines Betriebs	188
6. Buchungen im Personalbereich	188
a) Löhne und Gehälter	188
Fall 353: Buchung von Gehältern	188
Fall 354: Buchung von Aushilfslöhnen	188
Fall 355: Gehaltsbuchung (geldwerter Vorteil)	189
Fall 356: Gehaltsbuchung (Verrechnung mit Warenbezügen)	189
b) Lohnsteuerfreie Reisekostenerstattung an Arbeitnehmer (auswärtige berufliche Tätigkeit)	190
Fall 357: Reisekostenabrechnung mit Tagespauschalen	190
Fall 358: Reisekosten (Benutzung eines privaten Pkw)	191
Fall 359: Mehrtägige Dienstreise	191
7. Buchung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen	191
Fall 360: Gewinnauswirkung von Steuerzahlungen	192
Fall 361: Steuerzahlungen/Säumniszuschläge	192
Fall 362: Steuerzahlung/Verrechnung mit Guthaben	192
Fall 363: Verrechnung eines Umsatzsteuerguthabens	193
Fall 364: Buchung einer Gewerbesteuernachzahlung	193
III. Buchungen beim Jahresabschluss	193
1. Zeitliche Abgrenzung	193
Fall 365: Abgrenzungsposten	194
Fall 366: Zeitliche Abgrenzung	194
Fall 367: Berechnung der Abgrenzungen/Korrekturbuchungen	195
Fall 368: Darlehensaufnahme	195
Fall 369: Darlehensaufnahme/Damnum (Disagio)	196
Fall 370: Darlehensgewährung	196
Fall 371: Zeitliche Abgrenzung/Umsatzsteuer	196
Fall 372: Zeitliche Abgrenzung/Vorsteuer	196
Fall 373: Bildung von Rückstellungen	197
Fall 374: Weitere Abgrenzungen	197
2. Ansatz und Bewertung des Betriebsvermögens	198
a) Ansatz dem Grunde nach	198
Fall 375: Abgrenzung Betriebsvermögen/Privatvermögen	199
Fall 376: Darlehen als Betriebsschuld	200

	Seite
b) Ansatz der Höhe nach/Bewertung – Grundsätze	200
Fall 377: Anschaffungskosten und AfA bei einem Gebäude	200
Fall 378: Herstellungskosten	201
Fall 379: Einlage von abnutzbaren Anlagegütern	201
Fall 380: Einlage eines bebauten Grundstücks	201
c) Ansatz der Höhe nach/Bewertung – Besonderheiten	202
aa) Bewertung von abnutzbarem Anlagevermögen	202
Fall 381: AfA-Berechnung und Bewertung	204
Fall 382: AfA bei beweglichem Anlagevermögen	204
Fall 383: Investitionsabzugsbetrag	204
Fall 384: AfA bei angeschafften Betriebsgebäuden	204
Fall 385: Herstellungskosten und AfA bei einem Betriebsgebäude	205
Fall 386: Anschaffungsnahe Herstellungskosten	205
Fall 387: AfA bei gemischtgenutzten Gebäuden	206
Fall 388: AfA bei Außenanlagen	206
Fall 389: AfA beim Firmenwert	206
Fall 390: Bewertung einer unmodernen Maschine	207
Fall 391: Bewertung eines Unfallfahrzeugs	207
bb) Bewertung von nicht abnutzbarem Anlagevermögen	207
Fall 392: Bewertung eines unbebauten Grundstücks	208
cc) Bewertung von Umlaufvermögen	208
Fall 393: Warenbewertung/Ermittlung der Anschaffungskosten	209
Fall 394: Bewertung von Warenbeständen	210
Fall 395: Teilwertermittlung beim Warenbestand	210
Fall 396: Bewertung von Forderungen	212
Fall 397: Einzel- und Pauschalwertberichtigung	213
Fall 398: Wertberichtigung auf Forderungen/Forderungsausfall	213
Fall 399: Wertberichtigung auf Forderungen/Besonderheiten	213
Fall 400: Eingänge auf wertberichtigte Forderungen	214
3. Rücklagen	215
Fall 401: Zeitliche Verlagerung von Veräußerungsgewinnen	215
Fall 402: Bildung und Übertragung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung	215
Fall 403: Rücklage für Ersatzbeschaffung/Auflösung	216
4. Gewinnverteilung bei Personengesellschaften	216
Fall 404: Gewinnverteilung bei einer OHG nach HGB	216
Fall 405: Gewinnverteilung bei einer KG	217
Fall 406: Gewinnverteilung/Tätigkeitsvergütungen	217

	Seite
Fall 407: Gewinnverteilung/typischer stiller Gesellschafter	218
Fall 408: Gewinnverteilung/atypischer stiller Gesellschafter	218
5. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	219
Fall 409: Gewinnauswirkung § 4 Abs. 3 EStG/§ 5 EStG	220
Fall 410: Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG bei Steuerpflichtigen ohne Vorsteuerabzug	221
G. Fachrechnen/Kalkulation	223
I. Prozentrechnen	223
Fälle 411–414: Prozentrechnen	223
II. Handelskalkulation	223
Fälle 415–418: Handelskalkulation	223 f.
III. Industriekalkulation	225
Fälle 419–421: Industriekalkulation	225
IV. Zinsrechnen	226
Fälle 422–429: Zinsrechnen	226 f.
H. Wirtschaftslehre	228
I. Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens	228
Fall 430: Geschäftsfähigkeit/Rechtsfähigkeit	228
Fall 431: Taschengeld Minderjähriger	228
Fall 432: Willenserklärung	228
Fall 433: Vertragsabschluss	228
Fall 434: Vertragsabschluss, Anfechtung wegen Irrtums	229
Fall 435: Vertragsarten/Vertragsinhalt	229
Fall 436: Einzelne Rechtsgeschäfte	229
Fall 437: Kaufvertrag (1)	230
Fall 438: Kaufvertrag (2)	230
Fall 439: Unbestellte Ware	230
Fall 440: Erfüllung des Vertrags	230
Fall 441: Erfüllungsort	230
Fall 442: Lieferverzug, Fixhandelskauf	231
Fall 443: Lieferung unter Eigentumsvorbehalt	231
Fall 444: Handelskauf, Annahmeverzug	231
Fall 445: Besitzkonstitut (Besitzmittlungsverhältnis)	231
Fall 446: Schlechterfüllung eines Vertrags	231
Fall 447: Mängelrügen (1)	232
Fall 448: Mängelrügen (2)	232
Fall 449: Mängelrügen (3)	233
Fall 450: Zahlungsverzug	233

	Seite
Fall 451: Verjährung	233
Fall 452: Verjährungsfristen (1)	234
Fall 453: Verjährungsfristen (2)	234
Fall 454: Neubeginn der Verjährung (1)	235
Fall 455: Neubeginn der Verjährung (2)	235
Fall 456: Berechnung einer Verjährungsfrist (1)	235
Fall 457: Berechnung einer Verjährungsfrist (2)	235
II. Die gesetzliche Sozialversicherung	236
Fall 458: Sozialversicherung, Begriffe	236
Fall 459: Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung	237
Fall 460: Unfallversicherung	238
Fall 461: Sozialversicherung	238
Fall 462: Mutterschaftsgeld, Elterngeld	239
Fall 463: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe	239
Fall 464: Arbeitsrecht	239
ABB. 19: Der Kündigungsschutz	241
III. Zahlungsverkehr	242
Fall 465: Zahlungsarten (1)	242
Fall 466: Zahlungsarten (2)	242
Fall 467: SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift	242
Fall 468: SEPA-Lastschriftverfahren	242
Fall 469: Zahlungen an Finanzbehörden	243
Fall 470: Vorlegungsfristen für Schecks	243
Fall 471: Scheck mit abgelaufener Vorlegungsfrist	243
Fall 472: Scheck „Nur zur Verrechnung“	243
Fall 473: Barscheck	243
Fall 474: Vordatierter Scheck	243
Fall 475: Abweichende Schecksumme	243
Fall 476: Wechsel/Begriffe	244
Fall 477: Wechselrecht	244
Fall 478: Verwendung eines Wechsels	244
Fall 479: Indossament	244
Fall 480: Wechselprotest	245
Fall 481: Wechselkosten/Umsatzsteuer	245
IV. Finanzierung	245
Fall 482: Finanzierung und Investition (1)	245
Fall 483: Finanzierung und Investition (2)	245
Fall 484: Finanzierungsformen	246

	Seite
Fall 485: Pensionszusagen an Arbeitnehmer	246
Fall 486: Kreditsicherung (1)	247
Fall 487: Kreditsicherung (2)	247
Fall 488: Kreditsicherung (3)	247
Fall 489: Kreditsicherung (4)	247
Fall 490: Kreditsicherung (5) – Eigentumsvorbehalt	248
Fall 491: Kreditsicherung bei Grundstückserwerb	248
Fall 492: Lieferantenkredit/Grundschuld	248
Fall 493: Abtretung von Forderungen	249
Fall 494: Finanzierung durch Wechsel	249
Fall 495: Bürgschaft	249
ABB. 20: Leasing	250
Fall 496: Leasing	250
Fall 497: Leasing/steuerliche Zurechnung	250
Fall 498: Factoring	251
V. Handelsrecht	251
Fall 499: Kaufmannseigenschaft	251
Fall 500: Gewerbeanmeldung	251
Fall 501: Handelsregister	252
Fall 502: Prokura	252
Fall 503: Prokura/Handelsregister	253
Fall 504: Handlungsvollmacht	253
Fall 505: Handelsvertreter	254
Fall 506: Kommission	254
Fall 507: Firma (1)	254
Fall 508: Firma (2)	254
VI. Gesellschaftsrecht	255
Fall 509: Gesellschaftsformen	255
Fall 510: Stille Gesellschafter	255
Fall 511: Offene Handelsgesellschaft	255
Fall 512: Geschäftsführung und Vertretung in der OHG	256
Fall 513: Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft	256
Fall 514: Kommanditgesellschaft; Gewinnverteilung und Privatentnahmen	256
Fall 515: Gesellschaft mit beschränkter Haftung	257
Fall 516: Beschlussfassung in der Hauptversammlung einer GmbH	257
Fall 517: GmbH, Prüfung des Jahresabschlusses	257
Fall 518: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	258

	Seite
Fall 519: GmbH & Co. KG	258
Fall 520: Partnerschaftsgesellschaft	259
Fall 521: Aktiengesellschaft	259
 Zweiter Teil: Lösungen	 260
A. Einkommensteuer	260
Fälle 1–109	260 ff.
B. Körperschaftsteuer	330
Fälle 110–120	330 ff.
C. Gewerbesteuer	336
Fälle 121–125	336 ff.
D. Umsatzsteuer	339
Fälle 126–238	339 ff.
E. Abgabenordnung	365
Fälle 239–291	365 ff.
F. Rechnungswesen	389
Fälle 292–410	389 ff.
G. Fachrechnen/Kalkulation	446
Fälle 411–429	446 ff.
H. Wirtschaftslehre	453
Fälle 430–521	453 ff.
 Stichwortverzeichnis	 497

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzgl.	abzüglich
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft <u>oder</u> Arbeitgeber
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AN	Arbeitnehmer
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AV	Arbeitslosenversicherung

B

BA	Betriebsausgaben
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BdF	Bundesminister der Finanzen
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bj	Baujahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
-----	-------

D

DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
Dr.	Doktor

E

einschl.	einschließlich
e. K.	eingetragener Kaufmann
ErbSt	Erbschaftsteuer
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell

F

f., ff.	folgende, fortfolgende
FA	Finanzamt
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz

G

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
geb.	geboren(e/r)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrSt	Grundsteuer
GuV	Gewinn und Verlust
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut

H

H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten

I

i. H.	in Höhe
inkl.	inklusive
InsO	Insolvenzordnung
InvZulG	Investitionszulagengesetz
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit

K

KapESt	Kapitalertragsteuer
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KiSt	Kirchensteuer
Kj	Kalenderjahr
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz

L

Lkw	Lastkraftwagen
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut

M

max.	maximal
m. E.	meines Erachtens
Mio.	Million(en)
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m. w. N.	meines Wissens nach

N

Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen

O

o. a.	oben angeführt/oben angegeben
OHG	Offene Handelsgesellschaft

P

PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
PWB	Pauschalwertberichtigung

R

R	Richtlinie
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
Rdnr.	Randnummer

S

ScheckG	Scheckgesetz
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte(r)
SolZ	Solidaritätszuschlag
St	Steuer
StBGebV	Steuerberatergebührenverordnung
SV	Sozialversicherung

U

u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz

V

VermBG	Vermögensbildungsgesetz
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VoSt	Vorsteuer
v. T.	vom Tausend
VZ	Veranlagungszeitraum

W

WG	Wechselgesetz
Wj	Wirtschaftsjahr

Z

z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

Erster Teil: Fälle- und Fragenkatalog

A. Einkommensteuer

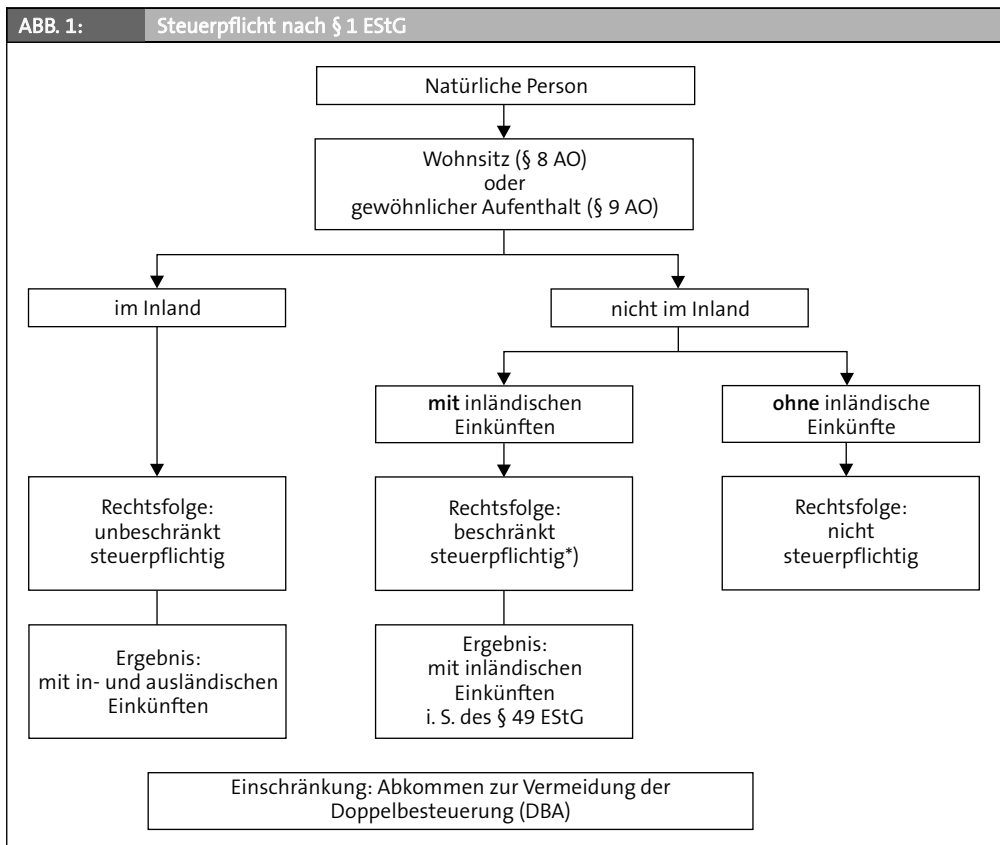
Vorbemerkung

Für die praktische Tätigkeit im wirtschafts- und steuerberatenden Beruf sind umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiet der **Einkommensteuer** unerlässlich. Deshalb bildet die Einkommensteuer innerhalb des Prüfungsfachs **Steuern** das wichtigste Fachgebiet.

I. Persönliche Voraussetzungen für die Besteuerung

Die Regelungen zur persönlichen Steuerpflicht finden sich in § 1 EStG.

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, z. B. in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder in anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.



*) Anmerkung: Beschränkt Steuerpflichtige, die weit überwiegend inländische Einkünfte beziehen, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das ist möglich, wenn die Einkünfte mindestens zu 90 %

der Einkommensteuer unterliegen oder die ausländischen Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG i. H. von 9 744 € nicht übersteigen (§ 1 Abs. 3 EStG).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, können nach § 1a EStG besondere familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen kann auch der Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag für die Anwendung von § 26 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, d. h. die Ehegatten können zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§§ 26, 26b EStG).

Fall 1 Persönliche Steuerpflicht

Sachverhalte:

- a) Der in Bielefeld wohnende Grieche Theodor Amanlis bezieht nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Seine Ehefrau (nicht getrennt lebend) wohnt in Athen. Sie hat keine eigenen Einkünfte.
- b) Georgio Paletti wohnt in Rom (Italien) und hat nur Einkünfte aus einer dort betriebenen Eisdiele.
- c) Eva Tüchtig führt den gemeinsamen ehelichen Haushalt in Bonn und verfügt über keinerlei eigene Einkünfte.
- d) Der Hoch- und Tiefbau GmbH mit Sitz in Dortmund sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuzurechnen.
- e) Der in Köln wohnende Josef Schmitz bezieht lediglich Einkünfte aus der Vermietung eines Hauses in Spanien.
- f) Der in Eupen (Belgien) zusammen mit seiner Ehefrau wohnende deutsche Staatsbürger Dr. Emil Schlachter unterhält in Aachen eine Arztpraxis (inländische Einkünfte). Andere Einkünfte haben die Eheleute nicht.
- g) Die Schulz & Co. OHG mit Geschäftsleitung in Bochum betreibt eine Schrotthandlung in Bochum.

Frage: Wie beurteilen Sie die Einkommensteuerpflicht?

Fall 2 Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Sachverhalt: Der französische Sänger Rego, der zusammen mit seiner Familie in Le Havre lebt, unternahm in der Zeit vom 15. 9. 2021 bis 20. 5. 2022 eine Gastspielreise durch Deutschland. Er wohnte jeweils in Hotels. Während des gesamten Monats Dezember 2021 wurde die Gastspielreise planmäßig unterbrochen. In dieser Zeit hielt sich Rego bei seiner Familie in Le Havre auf.

Frage: Ist Rego in den Veranlagungszeiträumen 2021 und 2022 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

II. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte. Welche Einkünfte dabei im Einzelnen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 2 EStG.

Ausgangspunkt sind die sieben Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und schließlich die sonstigen Einkünfte).

Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG)

= **Summe der Einkünfte**

Vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Freibetrag für Land- und Forstwirte erhält man den Gesamtbetrag der Einkünfte.

./. **Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)**

./. **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)**

./. **Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)**

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

./. **Verlustabzug (§ 10d EStG)**

./. **Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG)**

(Vorsorgeaufwendungen, Zuwendungen, übrige Sonderausgaben)

./. **außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)**

= **Einkommen**

Vom Einkommen sind schließlich (ggf.) Kinder- und Betreuungsfreibeträge, der Haushaltsfreibetrag und sonstige Beträge abzuziehen, sodass man das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer erhält.

./. **Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)**

./. **Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG)**

= **Zu versteuerndes Einkommen**

Die Richtlinie 2 der Einkommensteuer-Richtlinien (R 2 EStR) enthält eine detaillierte Übersicht zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Fall 3

Sachverhalt: Der Steuerpflichtige Redlich (40 Jahre, ledig) erklärt für das Jahr 2021 folgende Besteuerungsgrundlagen:

Gewinn aus Landwirtschaft	2 000 €
Gewinn aus Gewerbebetrieb (Kfz-Reparatur)	25 000 €
Einnahmen aus Kapitalvermögen	3 700 €
Verlust aus Vermietung eines Wohnhauses	6 000 €
Außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten (nach Abzug der zumutbaren Belastung)	2 000 €
Abzugsfähige Sonderausgaben	1 889 €
Gezahlte Einkommensteuer für Vorjahr	2 669 €

Frage: Wie hoch ist das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2021?

Fall 4 Ersparte Ausgaben

Sachverhalt a: Steuerberater Fuchs fertigt jährlich seine Einkommen- und Umsatzsteuererklärung selbst an. Dr. med. Gründlich nimmt bei Erkrankung seiner Familienangehörigen die Behandlung selbst vor.

Frage: Sind die ersparten Ausgaben bei der Gewinnermittlung als Einnahmen anzusetzen?

Sachverhalt b: Specht betreibt in Greven ein Möbelgeschäft mit Werkstatt. Im Jahre 2021 hat er die Decken und Wände seines Einfamilienhauses teilweise mit Holz verkleidet. Das Holz im Wert i. H. von 1 300 € (Teilwert) hat er seinem Betrieb entnommen. Einmal hat ein Arbeiter aus seinem Betrieb bei der Arbeit mitgeholfen. Die Lohnkosten betrugen dafür 550 €. Ein anderer Unternehmer hätte für das Verkleiden der Decken und Wände mit Holz 3 400 € in Rechnung gestellt.

Frage: Muss Specht die ersparte Ausgabe versteuern?

Fall 5 Veranlagungszeitraum, Ermittlungszeitraum

Sachverhalt a: Ein Mandant befand sich vom 1. 1. 2021 bis 30. 6. 2021 ohne eigene Einkünfte in Berufsausbildung.

Vom 1. 7. 2021 bis 31. 12. 2021 erzielte er ein zu versteuerndes Einkommen i. H. von 12 000 €.

Sachverhalt b: Ein Mandant ist am 30. 6. 2021 verstorben. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte er ein zu versteuerndes Einkommen i. H. von 15 000 €.

Sachverhalt c: Ein Mandant eröffnet am 1. 8. 2021 einen Gewerbebetrieb. Er hat kein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Bis zum 31. 12. 2021 erzielt er einen Gewinn i. H. von 15 000 €. Bis zum 31. 7. 2021 war der Mandant Arbeitnehmer. Seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betrugen vom 1. 1. 2021 bis 31. 7. 2021 12 000 €.

Frage: Was ist jeweils der Veranlagungszeitraum und was ist der Ermittlungszeitraum?

Aufgabe: Erläutern Sie die Begriffe.

III. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 11 EStG)

Fall 6 Vereinnahmung und Verausgabung

Sachverhalt: Heidemarie Schön, die bei Steuerberater Fuchs ausgebildet wird, weiß nicht, für welches Kalenderjahr sie folgende Einnahmen und Ausgaben verbuchen soll:

1. Steuerberater Fuchs, der seinen Gewinn durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, hat am 30. 3. 2021 von seinem Mandanten Fleißig einen Verrechnungsscheck über 1 200 € für Beratertätigkeit in der Zeit vom 1. 7. 2020 bis 31. 12. 2020 erhalten. Der Scheck wurde am 10. 4. 2021 bei der Bank eingereicht und noch am selben Tage gutgeschrieben.
2. Mandant Reich hat im Dezember 2020 an seinem Mehrfamilienhaus Reparaturarbeiten durchführen lassen. Die Rechnung des Bauhandwerkers vom 28. 12. 2020 i. H. von 1 000 € wurde am 30. 1. 2021 durch Banküberweisung bezahlt.

Frage: In welchem Kalenderjahr sind die angegebenen Beträge vereinnahmt und verausgabt?

Sachverhalte:**Fall 7**

1. Mieter Albrecht, der für einige Zeit verreisen will, zahlt bereits am 27.12.2020 seine Miete für Januar 2021, die zu Monatsbeginn fällig ist.
2. Ein Mandant hat seinen Krankenversicherungsbeitrag für den Monat Dezember 2020, fällig Mitte des Monats, erst am 6.1.2021 überwiesen.
3. Ein Mandant zahlte am 29.12.2020 in seine Lebensversicherung 330 €. Es handelt sich um drei Monatsbeiträge, und zwar für

Dezember 2020,	fällig am 1.12.2020	110 €
Januar 2021,	fällig am 2.1.2021	110 €
Februar 2021,	fällig am 1.2.2021	110 €
4. Ein Mandant (Arzt) zahlte am 28.12.2020 die Miete für seine Praxisräume i. H. von monatlich 3 000 €, fällig zu Beginn eines Monats, für ein Jahr im Voraus. Er zahlte somit 36 000 €.

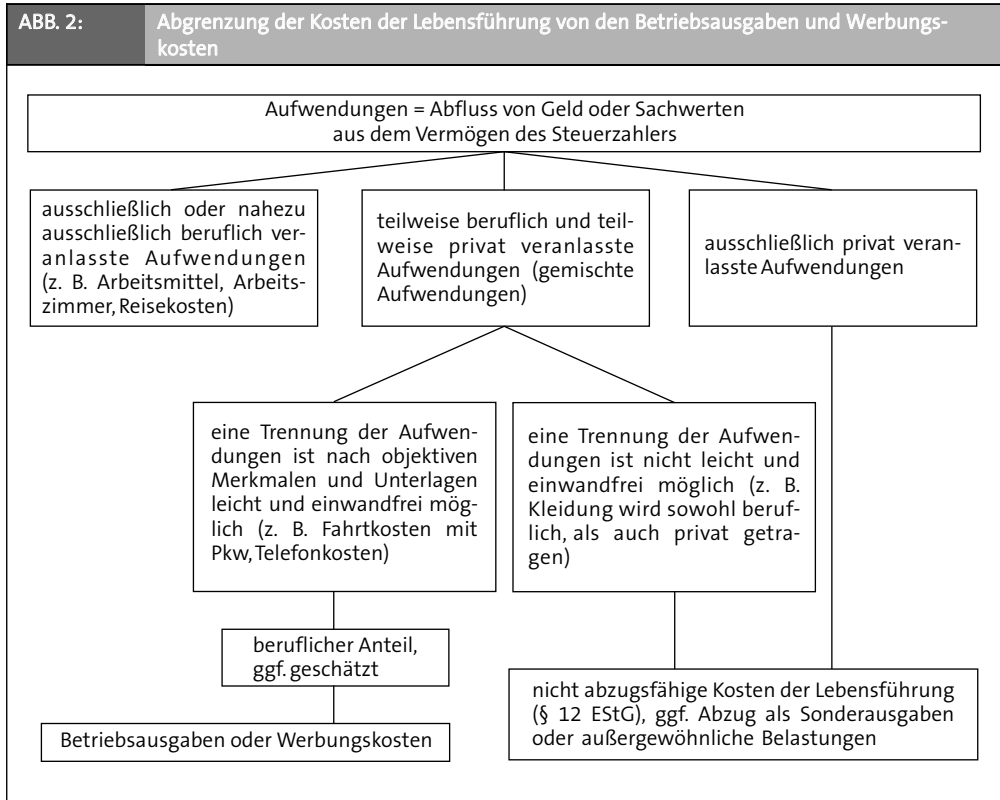
Frage: In welchem Kalenderjahr sind die Beträge vereinnahmt und verausgabt?

Sachverhalte:**Fall 8**

1. Ein Steuerzahler hat die Zinsen für sein Sparguthaben erst am 10.2.2021 in seinem Sparbuch gutschreiben lassen. Es handelt sich um Zinsen für das Kalenderjahr 2020.
2. Ein Steuerzahler, der seinen Gewinn aus selbständiger Arbeit nach § 4 Abs.3 EStG (Überschussrechnung) ermittelt, zahlte am 10.1.2021 seine USt für den Monat Dezember 2020.
3. Ein Arbeitnehmer erhielt erst am 15.1.2021 seinen am 31.12.2020 fälligen laufenden Arbeitslohn für den Monat Dezember 2020 ausbezahlt, weil er für einige Tage verreist war.

Frage: In welchem Kalenderjahr sind die Beträge vereinnahmt und verausgabt?

IV. Nicht abzugsfähige Ausgaben (§ 12 EStG)



Fall 9 Kosten der Lebenshaltung

Sachverhalt: Heidemarie Schön, die bei Steuerberater Fuchs ausgebildet wird, weiß nicht, wie die folgenden Ausgaben des Mandanten Baumeister verbucht werden müssen. Baumeister ist selbständiger Architekt in Münster und versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG.

- Kosten lt. Rechnung Schuhhaus Zumnorde für ein Paar Herenschuhe, schwere Ausführung mit Profilsohle = 130 €. Baumeister will diese Schuhe immer dann benutzen, wenn er Baustellen aufsucht. Sie sollen ihm aber auch auf gelegentlichen Wanderungen gute Dienste leisten.
- Kosten für einen Anzug 340 € inkl. 19 % USt. Baumeister hatte sich auf einer Baustelle, auf der er die Bauaufsicht führte, an einem Nagel die Jacke seines Anzugs zerrissen. Der Anzug war dadurch nicht mehr zu gebrauchen. Der Anzug war erst vor zwei Wochen für 340 € gekauft worden.
- Kosten für ein Tellergericht zzgl. Getränke, eingenommen am 15.9.2021 im Gasthaus Pinkus Müller in Münster = 30 €. Baumeister hatte zwischen zwei Mandantenbesprechungen nicht genügend Zeit, um zum Mittagessen nach Hause zu fahren, und deshalb schnell in einem

Gasthaus gespeist. Die Dauer der Abwesenheit von seiner Wohnung und seinem Büro betrug neun Stunden. Baumeister zahlte mit privatem Geld.

- d) Mitgliedsbeiträge an „Tennisverein Union“ 360 € und an „Tennisverein Spiel und Sport“ 380 €. Baumeister spielt nur selten Tennis, ist aber in den Tennisvereinen Mitglied, um Kontakte zu neuen Mandanten zu knüpfen.
- e) Gehalt für eine Haushaltshilfe 8 500 €. Baumeister ist verwitwet und hat drei minderjährige Kinder. Er hat aus beruflichen Gründen keine Zeit, sich um seinen Haushalt zu kümmern.
- f) Geldbuße wegen zu schnellen Fahrens innerhalb einer geschlossenen Ortschaft 40 €. Baumeister war während einer Geschäftsfahrt zu einem Mandanten in eine Radarkontrolle geraten.
- g) Das Finanzamt hat Baumeister wegen verspäteter Entrichtung von USt- und ESt-Vorauszahlungen Säumniszuschläge i. H. von 70 € (Umsatzsteuer) und 85 € (Einkommensteuer) auferlegt.
- h) Baumeister besitzt einen Diesel-Pkw, der zu seinem Betriebsvermögen gehört. Im Veranlagungszeitraum wurde der Pkw nachweislich (Fahrtenbuch) 15 000 km für betriebliche Zwecke und 5 000 km für private Zwecke gefahren. Als Betriebsausgaben wurden folgende laufende Pkw-Kosten gebucht:

Treibstoff	1 785 €
Reparaturen	357 €
AfA	6 000 €
Steuer, Versicherung	600 €
- i) Baumeister hat zwar ein eigenes Büro außerhalb seiner Wohnung, einen Teil seiner Arbeit erledigt er jedoch gelegentlich auch abends und an Wochenenden in seiner Wohnung. Das Zimmer, in dem er diese Arbeiten erledigt, nutzt er ungefähr zu 50 % beruflich und zu 50 % privat. Die auf dieses Zimmer entfallenden Kosten (Miete, Heizung etc.) betragen jährlich ca. 1 200 €.

Frage: Was sagt Steuerberater Fuchs dazu?

V. Einkünfte

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Fall 10

Sachverhalt: Schulze ermittelt den Gewinn aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 4 Abs. 1 EStG. Er gibt seinen Betrieb am 30.4.2022 auf. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020/2021 beträgt 40 000 € und der Verlust des Wirtschaftsjahres 2021/2022 ./. 25 000 €.

Frage: In welcher Höhe hat Schulze für den Veranlagungszeitraum 2021 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu versteuern?

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, abweichendes Wirtschaftsjahr

Fall 11

Sachverhalt: Die im Handelsregister eingetragene Firma „Getränke Meyer“ hatte bisher ein Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht. Mit Zustimmung des Finanzamts (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG) stellte die Firma im Kalenderjahr 2021 ihr Wirtschaftsjahr auf das Wirtschaftsjahr vom 1.4. bis 31.3. um.

Die Bilanzen für die einzelnen Wirtschaftsjahre weisen folgende Gewinne aus:

Wirtschaftsjahr vom 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2020	60 000 €
Wirtschaftsjahr vom 1. 1. 2021 bis 31. 3. 2021 – Rumpfwirtschaftsjahr	15 000 €
Wirtschaftsjahr vom 1. 4. 2021 bis 31. 3. 2022	60 000 €

Frage: In welcher Höhe sind in den Veranlagungszeiträumen 2020–2022 Gewinne aus Gewerbebetrieb anzusetzen?

Fall 12 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Sachverhalt: Der Radiohändler Heinz Ton ermittelt seinen Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Aufgabe: Tragen Sie in die unten stehende Tabelle ein, welche der folgenden Beträge im Kalenderjahr 2021 als Betriebseinnahmen bzw. als Betriebsausgaben und welche nicht zu berücksichtigen sind:

1. Ton hat im Mai 2021 bei seiner Bank ein Darlehen i. H. von 7 000 € aufgenommen. Der Betrag wurde auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben.
2. Für das aufgenommene Darlehen (siehe 1.) belastet die Bank sein betriebliches Bankkonto im Oktober 2021 mit 280 € Zinsen.
3. Im November 2020 hat Ton Material gegen Barzahlung eingekauft. Da das Material leichte Mängel aufweist, erhält er aufgrund seiner Mängelrüge vom Lieferer im April 2021 als Preisnachlass einen Bankscheck über 190 €.
4. Außerdem wurde ein Radio zum Einkaufspreis i. H. von 200 € im September 2021 für private Zwecke entnommen.
5. Im Dezember 2021 wird eine Warenforderung i. H. von 522 € uneinbringlich, weil der Kunde zahlungsunfähig geworden ist.
6. Mitte Dezember 2021 stellt er fest, dass ein transportabler CD-Player aus seinem Geschäft entwendet wurde, dessen Wiederbeschaffungskosten 82 € betragen.
7. Die im Dezember 2021 an das Finanzamt abgeführte USt-Zahllast betrug 1 340 €.
8. Von einer Versicherungsgesellschaft erhält er im Juli 2021 1 650 € als Ersatz für einen Wasserschaden im Warenlager auf das betriebliche Bankkonto überwiesen.

Nr.	Betriebseinnahmen €	Betriebsausgaben €	nicht zu berücksichtigen €
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
Summe			

Frage: Wie hoch sind die zusätzlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im Kalenderjahr 2021?

Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Anzahlungen und Vorauszahlungen

Fall 13

Sachverhalt: Steuerberater Fuchs ermittelt seinen Gewinn für das Jahr 2021 nach § 4 Abs. 3 EStG und versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG). Der vorläufig ermittelte Gewinn beträgt 42 000 €. Er überlegt, wie folgende Geschäftsvorfälle noch zu erfassen sind:

1. Fuchs zahlte am 15. 12. 2021 2 000 € für eine neue EDV-Anlage für sein Büro an. Die Anlage wurde am 20. 1. 2022 geliefert und installiert. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnung über 5 000 € zzgl. 800 € USt bezahlte Fuchs am 16. 2. 2022.
2. Fuchs erhielt am 30. 11. 2021 von einem neuen Mandanten einen Honorarvorschuss für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2021 i. H. von 1 000 € zzgl. 190 € USt.
3. Am 2. 12. 2021 erwarb Fuchs einen neuen Digital-Kopierer für seine Praxis. Den Kaufpreis i. H. von 3 192 € zzgl. 606,48 € USt bezahlte er am 5. 1. 2022. Die Nutzungsdauer beträgt sieben Jahre.

Frage: Wie sind die Geschäftsvorfälle im Jahr 2021 zu behandeln?

Gewinnanteile aus einer Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Fall 14

Sachverhalt: Zur Ermittlung des Gewinns gem. § 5 EStG der Klaus und Peter Weiden OHG liegen für das Wirtschaftsjahr 2021 folgende Zahlen vor:

Betriebsvermögen (Eigenkapital) zum 31. 12. 2020	210 000 €
Betriebsvermögen (Eigenkapital) zum 31. 12. 2021	254 000 €
Privatentnahmen der Gesellschafter	68 000 €
Privateinlagen der Gesellschafter	12 000 €

Folgende Vorgänge sind noch zu berücksichtigen:

- a) Nicht in den Privatentnahmen enthalten sind das Geschäftsführergehalt des Klaus Weiden i. H. von 42 000 €, das über das Konto „Geschäftsführergehalt“ gebucht wurde, sowie Pachtzahlungen i. H. von 24 000 € an Peter Weiden, gebucht über das Konto „Pachtkosten“.
- b) In 2021 aus Mitteln der OHG erworbene Wertpapiere (Umlaufvermögen), deren Anschaffungskosten 26 000 € betrugen, wurden zum 31. 12. 2021 mit dem gestiegenen Kurswert i. H. von 39 000 € bewertet und bilanziert.

Die Gesellschafter erhalten vom Gesellschaftsgewinn – nach Abzug ihrer Vorwegvergütung – (Gehalt + Pacht):

Klaus Weiden: 60 %
Peter Weiden: 40 %

Fragen: Wie hoch ist der steuerliche Gewinn der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2021? Wie hoch sind die Gewinnanteile der Gesellschafter?

Fall 15 Veräußerungsgewinn (§ 16 EStG)

Sachverhalt: Der 62-jährige Schreinermeister Tanne ist unbeschränkt steuerpflichtig.

Am 2. 1. 2021 hat er seinen Gewerbebetrieb veräußert.

Die Buchwerte der veräußerten Wirtschaftsgüter betrugen zu diesem Zeitpunkt 147 000 €.

Schulden wurden nicht auf den Erwerber übertragen.

Der Kaufpreis für den veräußerten Betrieb betrug 310 000 €.

Herrn Tanne sind Veräußerungskosten i. H. von netto 3 740 € zzgl. 19 % USt entstanden.

Fragen: Wie hoch ist

- a) der Veräußerungsgewinn des Herrn Tanne?
- b) der Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG?
- c) der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn?

Aufgabe: Prüfen Sie, welche weitere Vergünstigung Herrn Tanne noch zusteht.

Fall 16 Berechnung des Veräußerungsgewinns

Sachverhalt: Fabrikant Reich (65 Jahre) veräußert seinen Fabrikationsbetrieb zum 31. 12. 2021 für 500 000 €. Auf den 31. 12. 2021 hat Reich folgende zutreffende Schlussbilanz erstellt:

31. 12. 2021			
Grund und Boden	100 000 €	Kapital	300 000 €
Gebäude	200 000 €	Verbindlichkeiten	100 000 €
Inventar	50 000 €	Darlehen	200 000 €
Maschinen	100 000 €	Darlehen Pkw	40 000 €
Pkw	30 000 €		
Forderungen	130 000 €		
Bank/Kasse	30 000 €		
	640 000 €		640 000 €

Den ausgewiesenen Pkw nutzt Reich ab dem Jahr 2022 für private Zwecke; er wird nicht mitveräußert. Der gemeine Wert des Pkw beträgt am 31. 12. 2021 45 000 €. Das Darlehen für den Pkw wird ebenfalls nicht vom Erwerber übernommen. An Veräußerungskosten sind Reich 3 000 € entstanden.

Aufgabe: Ermitteln Sie den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn des Reich im Jahr 2021.

Fall 17 Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG, Gewinnermittlung

Sachverhalt: Dr. Peine ist selbständiger Zahnarzt. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG und fügt seiner Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2021 folgende Gewinnermittlung bei:

Betriebseinnahmen

Bareinnahmen	5 600 €
Überweisungen auf Bankkonto	247 800 €
Scheckeinnahmen	18 700 €
Zinsen für privates Sparkonto	610 €
Summe der Einnahmen	<u>272 710 €</u>

Ein Scheck über 800 €, den Dr. Peine am 30. 12. 2021 erhalten, aber erst am 17. 1. 2022 zur Bank gegeben hat, ist für das Kalenderjahr 2022 als Einnahme erfasst worden.

Betriebsausgaben

Miete für Praxisräume	13 000 €
Die Miete für Januar 2022, fällig am 2. 1. 2022 i. H. von 1 000 €, wurde versehentlich bereits am 15. 12. 2021 bezahlt und ist in dem o. a. Betrag enthalten.	
Miete für Privatwohnung	6 000 €
Personalkosten für Angestellte	47 900 €
Kosten für Putzfrau, Gesamtbetrag	8 200 €
Die Putzfrau reinigt auch die Wohnung des Dr. Peine. Auf diese Arbeit entfallen ca. 30 % der Gesamtarbeitszeit.	
Materialkosten	69 800 €
In diesem Betrag sind Kosten i. H. von 1 200 € enthalten, die am 25. 12. 2021 vom Lieferanten in Rechnung gestellt, aber erst am 8. 1. 2022 bezahlt wurden.	
Kosten für Strom, Heizung etc. für die Praxisräume	2 500 €
Einkommensteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2021 einschl. 200 € Säumniszuschlag	24 900 €
Anschaffungskosten für einen Arbeitsplatz-PC	1 400 €
Der Betrag i. H. von 1 400 € ist um 400 € gemindert, weil ein alter abgeschriebener Computer in Zahlung gegeben wurde. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des neuen Rechners beträgt nach dem BMF-Schreiben vom 26. 2. 2021 lediglich ein Jahr. Die Anschaffung erfolgte im Mai 2021.	
Abschreibung einer Honorarforderung	2 000 €
Der Patient verzog ins Ausland, ohne zu zahlen.	
Summe der Ausgaben	<u>175 700 €</u>
Gewinn (272 710 € ./ 175 700 € =)	<u>97 010 €</u>

Fragen: Ist der für das Kalenderjahr 2021 erklärte Gewinn zutreffend? Wenn nein, wie hoch ist der richtige Gewinn?

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Fall 18

Sachverhalt a: Der Mandant Augustin war in der Zeit vom 1. 1. 2021 bis 31. 5. 2021 Beamter der Zollverwaltung und erhielt in dieser Zeit ein Nettogehalt i. H. von monatlich 1 960 €. Das Bundesamt für Besoldung behielt monatlich 472 € Lohnsteuer, 26 € Solidaritätszuschlag und 42 € Lohnkirchensteuer ein. Ab 1. 6. 2021 war Augustin im Ruhestand und bezog eine Pension i. H. von monatlich 1 815 € brutto, letztmalig am 1. 9. 2021, da er am 10. 9. 2021 bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam.